

Persistenter Identifier: 1530689129952_1892_1

Titel: Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1892 - 1893

Ort: Stuttgart

Datierung: 1892

Signatur: UASSt-DD1-031

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1892_1/1/

Abschnitt: III. Aufnahme

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1892_1/5/LOG_0009/

- 4) chemische Technik mit den Unterabtheilungen:
 - a) chemische Fabrikation,
 - b) Hüttenwesen,
 - c) Pharmazie;
- 5) **Mathematik und Naturwissenschaften;**
- 6) **allgemein bildende Fächer mit der Unterabtheilung für Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes.**

III. Aufnahme.

Wer in die Technische Hochschule eintreten will, hat sich zunächst an den Verwaltungsbeamten, Canzlei im Schulgebäude, Zimmer Nr. 56, zu wenden, worauf die Anmeldung bei dem Direktor der Anstalt erfolgt.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

- 1) in der Regel das zurückgelegte **18. Lebensjahr;**
- 2) **Besitz eines Zeugnisses über sittlich gute Aufführung;**
- 3) bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen oder vormund-schaftlichen Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt;
- 4) **Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse.**

Die Nachweise 1—3 sind durch schriftliche Zeugnisse zu liefern, der unter 4) verlangte Nachweis wird von Solchen, welche als ordentliche Studirende, d. h. ohne Einschränkung, zum Studium aufgenommen werden wollen, erbracht:

I. wenn sie württembergische Vorschulen besucht haben, durch das Zeugnis über erfolgreiche Erstehung

- a) entweder der früher an der Technischen Hochschule ein-gerichteten, im Jahr 1876 letztmals abgehaltenen tech-nischen Maturitätsprüfung;
- b) oder der Abiturientenprüfung von einem württembergischen Realgymnasium;

c) oder derjenigen von einer zehnklassigen württembergischen Realanstalt;

d) oder endlich der Abiturientenprüfung von einem humanist-ischen Gymnasium;

II. wenn sie aus nichtwürttembergischen Vor-schulen kommen, durch das Reifezeugnis eines Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung oder einer diesen Schulen in Bezug auf das technische Studium gleichgestellten Lehranstalt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Diejenigen, welche von andern Technischen Hochschulen auf die hiesige Hochschule übergehen. Ein solcher Uebertritt ist ausserdem durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von der zuletzt besuchten Hochschule bedingt.

Bis auf Weiteres werden Pharmaceuten in die Abtheilung für chemische Technik auch ohne Reifezeugnis als ordentliche Studirende aufgenommen, wenn sie über die erlangte wissen-schaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst und über vollständige Zurücklegung der für die Zulassung zur Apothekerprüfung vorgeschriebenen Lehr- und Servirzeit sich ausweisen.

Diejenigen, welche blos als ausserordentliche Stu-dirende, d. h. für einzelne Unterrichtsfächer, bei der Anstalt zugelassen werden wollen, haben unter schrift-licher Angabe ihres Bildungsganges den Nachweis zu liefern, dass sie diejenigen Vorkenntnisse besitzen, ohne welche sie die betreffenden einzelnen Unterrichtsfächer nicht mit Nutzen besuchen könnten. Der Besitz dieser Vorkenntnisse wird durch das betreffende Abtheilungskollegium constatirt. An der Ab-theilung für Maschinen-Ingenieurwesen wird hiebei auf vorherige praktische Thätigkeit beziehungsweise praktische Ausbildung Rücksicht genommen.

Da das Studienjahr an der Technischen Hochschule je im Herbst beginnt, so findet der Eintritt neuer Studirenden am zweckmässigsten zu diesem Zeitpunkt statt.